



SoVD zeigt sich enttäuscht über Entwurf für ein Bundesteilhabegesetz

Echte Teilhabe sieht anders aus

Fortsetzung von Seite 1

Was den Zugang zu Leistungen sowie deren Umfang und Qualität angeht, darf es nach Überzeugung des Sozialverbandes keine regionalen Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern geben. Das Recht auf Teilhabe gilt schließlich bundesweit für alle behinderten Menschen. Unterstützungsleistungen müssen dementsprechend einheitlich gewährleistet sein und dürfen nicht vom Wohnort abhängen.

Wunsch- und Wahlrecht Betroffener stärken

Menschen mit Behinderung haben das Recht, selbst zu entscheiden, wo und wie sie leben möchten. Werden Leistungen dagegen nur gemeinschaftlich gewährt, widerspricht dies einer selbstbestimmten Lebensführung. Maßgeblich sollten die berechtigten Wünsche der Betroffenen sein, wie dies für andere Rehabilitationsträger schon heute im Gesetz steht.

Für die Hilfe zur Eingliederung wird bisher sowohl

eigenes Einkommen als auch vorhandenes Vermögen angerechnet. Das gilt in gleichem Maße auch für den Ehepartner. Menschen mit einem hohen Assistenzbedarf landen daher häufig in der Sozialhilfe. Betroffene dürfen höchstens 2600 Euro besitzen und werden somit niemals in der Lage sein, etwas anzusparen, um größere Anschaffungen zu tätigen. Dabei sollen durch die Leistungen zur Teilhabe Nachteile ausgeglichen werden, die aufgrund einer Behinderung bestehen; sie sind kein Almosen.

Behinderung darf nicht arm machen

Immerhin sieht der Gesetzesentwurf in diesem Punkt Verbesserungen vor: Zwar muss auch künftig ein monatlicher Eigenbetrag gezahlt werden, dafür steigt jedoch der Vermögensfreibetrag in den nächsten Jahren auf bis zu 50 000 Euro an. Allerdings schließt diese Obergrenze dann auch das Vermögen des Ehe- oder Lebenspartners ein.

Dem SoVD gehen die Regelungen daher nicht weit genug. Weil es sich um einen Nachteilsausgleich handelt, sollte auf die Anrechnung von Einkommen und Vermögen komplett verzichtet werden. Zumindest den schrittweisen Ausstieg aus der bisherigen Praxis hätte der Verband erwartet.

Ob Kino oder Geldautomat – Barrieren bleiben bestehen

Vor fünf Jahren verabschiedete die Bundesregierung einen Nationalen Aktionsplan, mit dem die in der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN) formulierten Ziele verwirklicht werden sollten. Seither hat sich einiges

verbessert, viele Einrichtungen in Deutschland sind jedoch noch immer nicht barrierefrei zugänglich. Eine Verpflichtung zur Barrierefreiheit gibt es nun zwar für Ämter und Bundesbehörden, nicht aber für Kinos, Restaurants oder Geldautomaten. Auch das Behindertengleichstellungsgesetz klammert eine Verpflichtung der Privatwirtschaft aus.

Aus Protest: Rollstuhlfahrer ketten sich am Reichstag an

Geht es um Denkmal- oder Brandschutz, gibt es längst Gesetze und Vorschriften. Beim Thema Barrierefreiheit tut sich die Bundesregierung mit Vorgaben offensichtlich sehr viel schwerer. Eine Gruppe von etwa 20 Rollstuhlfahrern wollte das nicht länger hinnehmen. Aus Ärger über die unzureichende Teilhabe verbrachten sie eine ganze Nacht vor dem Bundestag. Sie ketteten sich am Zaun des Reichstagsufers fest und machten mit Transparenten auf bestehende Benachteiligungen aufmerksam. job



Bei der Barrierefreiheit verzichtet die Regierung auf allgemeingültige gesetzliche Vorschriften. Betroffene sind davon überzeugt, dass sich in ihrem Alltag so kaum etwas ändern wird.



Fotos: Andi Weiland/gesellschaftsbilder.de

Protest am Reichstagsufer in Berlin: Zahlreiche Rollstuhlfahrer ketteten sich am Geländer an und kritisierten die Gleichstellungspolitik als völlig unzureichend.

Breites Versicherungsangebot für Mitglieder

Für SoVD-Mitglieder besteht künftig wieder die Möglichkeit, auf zwei verschiedenen Angebotsschienen Versicherungen zu vorteilhaften Konditionen abzuschließen.

So können Mitglieder, wie bereits mehrfach berichtet, über den Versicherungsmakler VVS individuell auf sie zugeschnittene Leistungsangebote erhalten. Mit der Gründung des Verbands-Versicherungs-Service VVS reagierte der SoVD vor gut zwei Jahren auf die gewachsenen und vielfältigen Ansprüche und Bedürfnisse einer veränderten Mitgliederstruktur.

Jetzt setzt der Verband unter neuen zukunftsgerichteten Vorzeichen auch seine über viele Jahre bewährte Zusammenarbeit mit der ERGO fort. Eine entsprechende Kooperationsvereinbarung ist Ende April von beiden Vertragspartnern unterschrieben worden.

Verschiedene Angebote für SoVD-Mitglieder

Durch die neue Vereinbarung können SoVD-Mitgliedern wieder Gruppenvorteile angeboten werden, etwa im Bereich der ERGO-Gruppenunfallversicherungen. Auch Rechtsschutzversicherungen werden SoVD-Mitgliedern im

Rahmen der neuen Kooperation offeriert. Die bisherigen Versicherungsformen (Unfallversicherungen und andere) haben selbstverständlich auch in Zukunft Bestand.

Nachteile für versicherte SoVD-Mitglieder sind bei der Neubindung vertraglich ausgeschlossen worden.

Bei der zukünftigen Planung sollen auch Produkte wie die zusätzliche Krankenversicherung und die Haftpflichtversicherung ins Visier genommen werden. Die nun unterzeichnete Kooperationsvereinbarung, die in ähnlicher Weise auch von anderen Verbänden und Organisationen abgeschlossen

wird, bildet dabei den verbindlichen Rahmen für noch abzuschließende einzelne Produktverträge.

Für die Leistungen der ERGO gibt es auch länderspezifische Angebote (so z.B. im SoVD-Landesverband Nordrhein-Westfalen), zu denen bereits Vertragsvereinbarungen vorgenommen wurden.

Umfassende Leistungen auf zwei Angebotsschienen

Zusammengenommen bieten die Leistungen von VVS und ERGO ein umfassendes Spektrum an Versicherungsangeboten, zugeschnitten auf die jeweiligen individuellen In-

teressenslagen und Bedürfnisse aller Verbandsmitglieder. SoVD-Mitglieder haben selbstverständlich die freie Wahl, ob sie bei Interesse von der ERGO oder von der VVS Angebote zu Vorteilsbedingungen erhalten möchten.

Nähere Informationen zu allen ERGO-Angeboten erhalten Interessierte unter Tel.: 0800/3746-925 (gebührenfrei).

Nähere Informationen zu allen Angeboten der VVS erhalten Interessierte unter Tel.: 030/72 62 22 401.

Für weiterführende Fragen wählen Mitglieder folgende Tel.-Nr. im SoVD-Bundesverband: 030/72 62 22 222.